

Auf Grund des §4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV NW 1974 S. 91/SGV 2020), §2 und §9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Berechtigung vom 20. Dez. 1968 (BGBl. I S. 11), §103 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.11.1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit §4 der Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV NW S. 299/SGV NW 232), hat der Rat der Stadt Attendorf in der Sitzung vom 9.2.1976 die planrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes\* gemäss §10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäss §103 BauO NW als Satzung beschlossen. \*W. 25 und in der Sitzung vom 24.5.76 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Neu-Listernoht.

- A) FESTSETZUNGEN gem §9(1) BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einschließlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 „Neu-Listernoht“
  - Grenze des Bebauungsplanes Nr. 1 „Neu-Listernoht“
  - ..... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WR  
Reines Wohngebiet §3 Bau NVO  
zulässig sind.  
Die nach §3 BauNVO in den Absätzen 1-3 zulässigen Anlagen, die ausnahmsweise Zulassung bezieht sich auf die in Absatz 3 aufgeführten Einrichtungen.
- Überbaubare Grundstücksfläche
  - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
  - Nebenanlagen gem §14(1) BauNVO sind zulässig
  - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
  - 0,8 Geschäftszahl (GFZ)
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - o Offene Bauweise
  - Grünfläche: Friedhof
  - Grünfläche: Parkanlage
  - Verkehrsfläche
  - Begrenzung der Verkehrsfläche
  - Flächen für Landwirtschaft
  - Flächen für Forstwirtschaft
- B) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem §103 BauO NW
- Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen und Wege dürfen 80 cm Höhe nicht überschreiten.  
Einfriedigungen zu den festgesetzten Grünzonen hin sowie der Friedhofsfläche werden bis 120 cm Höhe gestattet.  
Als Dacheindeckung sind nur dunkelgetönte Pfannen, Wellasbestplatten sowie Natur- und Kunstschieferendeckungen zulässig.  
Dachneigung 27°-35°
- C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
  - Flurgrenze
  - Vorhandene Friedhofskapelle
  - Vorhandene Gebäude
  - Sperrung der Parzelle 175 für den Fahrverkehr
- D) INKRAFTTRETEN
- Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.  
Ben in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom ... .. erhaltenen Aufträgen ist der Rat der Stadt durch Beschluss vom ... .. beigetreten.  
Im Geltungsbereich dieser Satzung tritt der Bebauungsplan „Neudorf Listernoht“ der Stadt Attendorf vom 27.4.1961 außer Kraft.  
Die Übereinstimmung dieses Duplikats mit dem Protokoll vom 13.2.1976 bescheinigt.

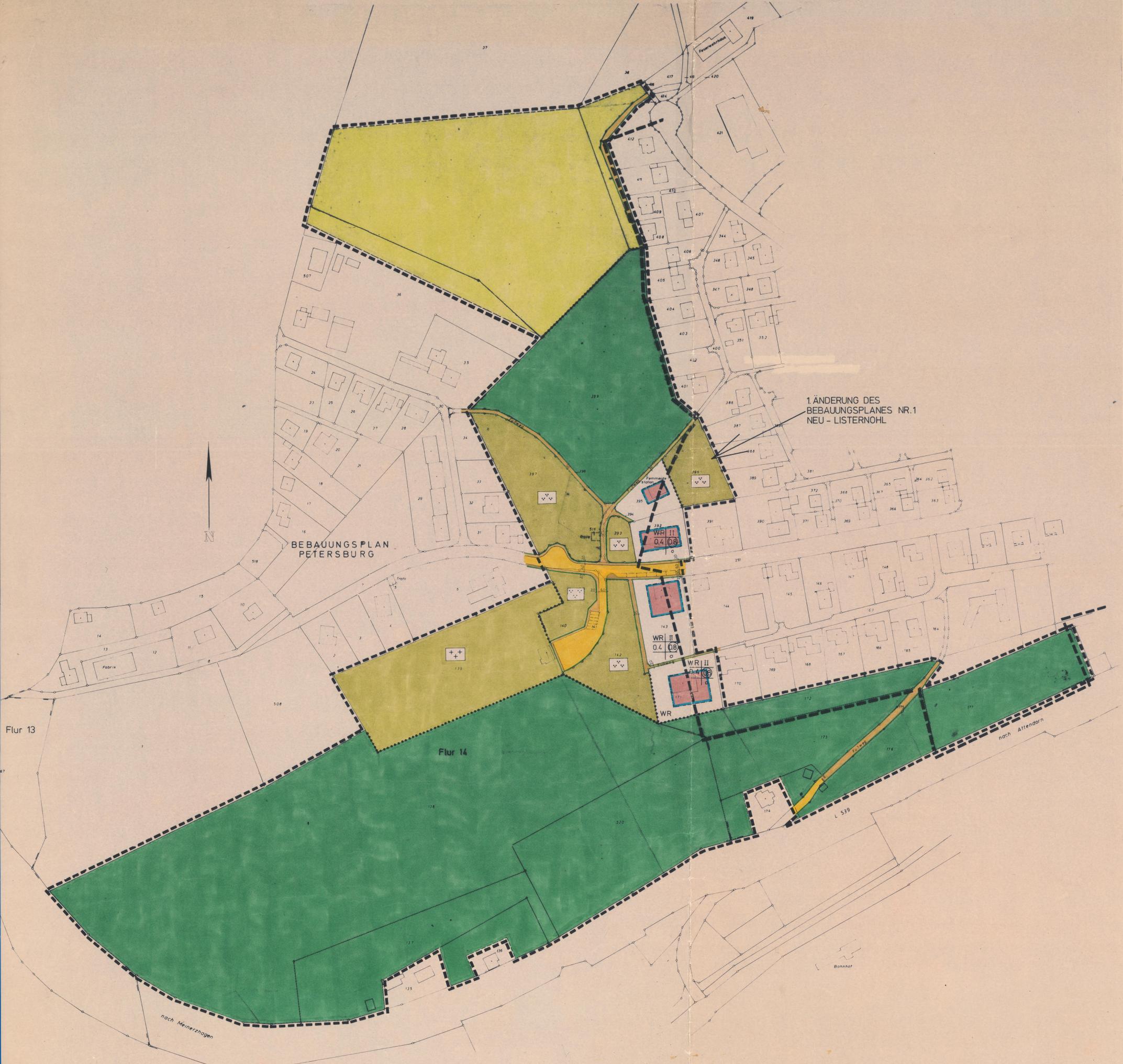
Attendorf, den 26.2.1976  
der Stadtdirektor  
*Klein*

Satzungen der Stadt Attendorf

a) Bebauungsplan Nr. 25  
Festsetzung der Grünzonen zwischen den Ortschaften Neu-Listernoht und Petersburg

b) 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Neudorf Listernoht“  
(genehmigt am 24.7.1961)

Gemarkung: Ewig  
Flur: 14  
Maßstab: 1:1000



AUFSTELLUNGSSCHLUSS	BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	GENEHMIGUNG	INKRAFTTRETEN	GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	PLANUNG	ÜBERSTIMMUNG
Der Rat der Stadt hat gem §2(1) des BBauG in der Sitzung am 23.7.1974 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.	Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 20.11.1975 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 30.10.75 gem §2(6) BBauG in der Zeit vom 11.11.75 bis 11.12.75 einschließlich öffentlich ausgestellt. Attendorf, den 26.2.1976	Dieser Bebauungsplan ist gem §11 des BBauG und die Gestaltungs- und Festsetzungen gem §103 BauO NW mit Verfügung vom 26.8.76 genehmigt worden. A2. 20 a) : 35.2.1-2.4-27/75 A2. 20 b) : 35.2.1-2.4-226/76 Arnsberg, den 26.8.76 Der Regierungspräsident im Auftrage	Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung, des genehmigten Bebauungsplanes ist gem §12 BBauG am 24.9.76 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Attendorf, den 25.9.76	Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des §1 der Planzeicherverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Olpe, den 27.2.76 gez. Droste Kreisvermessungsdirektor Für die Richtigkeit: Pischer	Dieser Plan ist im Auftrage der Stadt Attendorf von der Kreisplanungsabteilung Olpe erarbeitet worden. Olpe, den 27.2.76 Der Oberkreisdirektor im Auftrage	Die Übereinstimmung dieses Duplikats mit der Niederschrift (Ausfertigung des Planes in der Niederschrift) über die Ratssitzung vom bescheinigt. Attendorf, den 26.2.1976